

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 19 vom 5. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land
für das Haushaltsjahr 2020 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für
die 9. Änderung des Bebauungsplans „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke
Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36), 343 (Münchner Allee 34), 343/1,
346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche) und 390/1 (Teilfläche),
jeweils Gemarkung St. Zeno, der Stadt Bad Reichenhall 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Gebührensatzung für die städtische Musikschule
Vom 29. April 2020 3

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2018 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 5

Gemeinde Bayerisch Gmain

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“
für die Bauflächen Nr. 10 - 16
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 100/20, 100/21, 100/22,
100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1
in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
14. Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Landkreises Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge von	116.777.205,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	114.140.127,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	2.637.078,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	113.476.595,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	109.417.634,00 €
und dem Saldo von	4.058.961,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	6.904.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	12.393.600,00 €
und einem Saldo von	-5.489.400,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.682.700,00 €
und einem Saldo von	-4.682.700,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-6.113.139,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 54.377.400,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **52.228.834,68 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird auf 44,00 v. H. der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Umlagegrundlagen festgesetzt (Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes).
- (3) Die Steuersätze (**Hebesätze**) für die Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:
 1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke 300 v. H.
 2. **Gewerbesteuer** 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 7.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Der Ferienausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 8. April 2020 beschlossen.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 29. April 2020, Az. 12.2-1512BGL20, die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträgen der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Landkreises Berchtesgadener Land für das Jahr 2020 liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO) ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 30. April 2020
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB für die 9. Änderung des Bebauungsplans „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36), 343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche) und 390/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, der Stadt Bad Reichenhall

Der Ferienausschuss der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 29.4.2020 die 9. Änderung des Bebauungsplans „St. Zeno Nord“ für die Grundstücke Fl. Nr. 141 (Münchner Allee 36), 343 (Münchner Allee 34), 343/1, 346 (Teilfläche), 390 (Teilfläche) und 390/1 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno, der Stadt Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.4.2020 mit Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Änderungs-Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Reichenhall, den 29. April 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Musikschule Vom 29. April 2020

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.3.2016 (GVBl. S. 322), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Gebührensatzung

§ 1

Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule vom 10.7.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 9.5.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2

Gebührensatz, Gebührenmaßstab

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt pro Schuljahr für

1. Grundfächer

Musikalische Früherziehung	214,00 €
Musikalische Grundausbildung	214,00 €
Rhythmus – Trommelgruppe	175,00 €

Gruppen mit 9 – 12 Kindern (60 Min.)
Gruppen mit 5 – 8 Kindern (45 Min.)

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer

Einzelunterricht (60 Min.)	1.218,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	954,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	659,00 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	519,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	519,00 €
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schülern (45 Min.)	368,00 €

3. Ergänzungsfächer

bei Belegung eines Hauptfaches	
Ensemblespiel	
Orchester (wöchentlich 45 – 90 Min.) ab 10 Teilnehmer je	77,00 €
Ensemblespiel für Erwachsene	89,00 €

(2) Für Schüler, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Bad Reichenhall haben, wird ein Gebührenzuschlag in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühr für instrumentale und vokale Hauptfächer (Abs. 1 Nr. 2) erhoben.

Er beträgt für:

Einzelunterricht (60 Min.)	609,00 €
Einzelunterricht (45 Min.)	477,00 €
Einzelunterricht (30 Min.)	330,00 €
Einzelunterricht 14-tägig (45 Min.)	260,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (45 Min.)	260,00 €
Gruppenunterricht mit 3 – 4 Schüler (45 Min.)	184,00 €

Bei Wohnsitzwechsel wird der Gebührenzuschlag anteilig nach vollen Monaten berechnet.

(3) Für Erwachsene, ausgenommen Studenten, Auszubildende und Wehrdienstleistende wird ein Zuschlag in Höhe von 325,00 € erhoben. Der Zuschlag wird anteilig nach vollen Monaten berechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft mit Wirkung für das neue Schuljahr ab September 2020/2021.

Bad Reichenhall, den 29. April 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Jahresabschluss 2018

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Bad Reichenhall KU hat in seiner Sitzung am 28. April 2020 Folgendes beschlossen:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2018 fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 1.176.230,51 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Vom Abschlussprüfer wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Reichenhall KU, Bad Reichenhall, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stadtwerke Bad Reichenhall KU für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft setzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Ich habe die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Darüber hinaus habe ich die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten „Elektrizitätsverteilung“ und „Gasverteilung“ – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach meiner Beurteilung

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Ich habe meine Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Ulm, den 28. Februar 2020

Luthardt, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit vom

7. Mai 2020 bis 15. Mai 2020

bei den Stadtwerken Bad Reichenhall KU, Hallgrafenstraße 2, Zimmer 209, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Bad Reichenhall, den 29. April 2020
Stadtwerke Bad Reichenhall KU

Stefan Brandner, Vorstand

Josef Ringlstätter, Vorstand

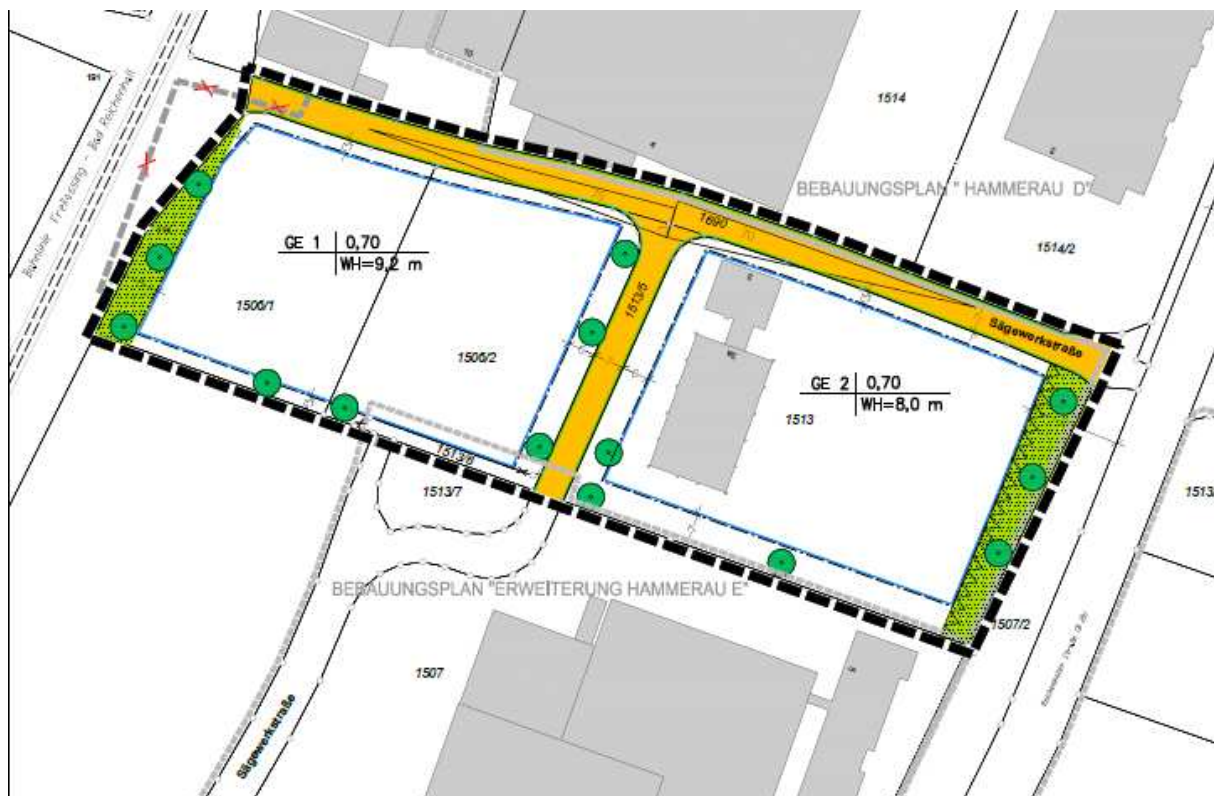
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hammerau E“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 21.8.2017 der Bebauungsplan „Hammerau E“ zu ändern.

Da ein Teil des Bebauungsplanes „Hammerau E“ noch nicht bebaut ist, soll im Zusammenhang mit der Neufassung des Wirtschaftsleitbildes des Landkreises Berchtesgadener Land und den Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes die Art der gewerblichen Nutzung durch geeignete Festsetzungen dahingehend eingeschränkt werden, dass die Ansiedlung weiterer Einzelhandelsbetriebe vermieden werden kann. Ferner ist in Folge der bereits erfolgten Straßenerrichtung und Grundstücksvermessung eine Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie des Sichtdreiecks erforderlich. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, soll daher der bestehende Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen beschloss der Bauausschuss in seiner Sitzung am 12.2.2020 den Planentwurf erneut geringfügig zu ändern und einen Umweltbericht zu verfassen.



Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplanes „2.Änderung Hammerau E“ mit Satzung und Begründung und Umweltbericht vom 16.4.2020, ausgearbeitet vom Ingenieurbüro für Städtebau und Umweltplanung Gabriele Schmid, liegen in der Zeit vom

13. Mai 2020 bis 13. Juni 2020

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 104 und 105 während der allgemeinen Dienstzeiten gemäß § 3 Abs.2 BauGB erneut öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles- Bauleitplanverfahren, eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 28. April 2020
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

**4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Hausfeld“
für die Bauflächen Nr. 10 - 16
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
für die Grundstücke Fl. Nr. 100/20, 100/21, 100/22,
100/24, 100/25, 100/28 und 100/30 in Bayerisch Gmain;
ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB –
und öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1
in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.4.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Hausfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zu ändern und in gleicher Sitzung die Entwürfe gebilligt.

Die Änderung des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist der Lageplan der Bebauungsplan – Änderung in der Fassung vom 3.3.2020.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von erdgeschossigen Anbauten geschaffen werden. Hierzu werden die Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend geändert.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wird mit Begründung vom

13. Mai 2020 bis einschließlich 15. Juni 2020

im Rathaus der Gemeinde, Großgmainer Str. 12, Zimmer 11, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten. Wir bitten Sie, evtl. Einschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund der Corona-Probleme zu beachten.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während der Auslegungsfrist können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern. Parallel hierzu können die Informationen auch auf der Homepage der Gemeinde Bayerisch Gmain

<http://www.bayerisch.gmain.de/rathaus-und-politik>

unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden

Wir weisen darauf hin, dass keine Umweltprüfung stattfindet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bayerisch Gmain, den 29. April 2020
Gemeinde Bayerisch Gmain

Armin Wierer, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 14. Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21.4.2020 die 14. Änderung des Bebauungsplans „Am Moosweg“ in der Fassung vom 11.2.2020 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 283/15, 283/16, 283/17, 283/34, 283/42 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 283/7, 283/8, 283/14, 283/33 und 283/36 der Gemarkung Saaldorf. Mit der Änderung wird die Errichtung zeitgemäßen Wohnraumes auf den beiden noch unbebauten Parzellen sowie eine Nachverdichtung auf den bebauten Parzellen ermöglicht und die Höhenlage sowie die zulässigen Wandhöhen der Gebäude im Geltungsbereich aufeinander abgestimmt werden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 23. April 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
